

Unternehmer = Ersteller, Name
Straße
PLZ, Ort

Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz Stand 2020

**Bereich: Heizung, Kälte, Warmwasser,
Lüftung, Erneuerbare Energien**

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Bauherr
Straße
PLZ, Ort

Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss
Straße, ggf. Grundstück
PLZ, Ort

Es handelt sich um folgende Gebäudeart

- ☐ Wohngebäude
 ☐ Nichtwohngebäude
 ☐ bestehendes öffentliches Gebäude

Bei den ausgeführten Arbeiten handelt es sich um (mehrfach Auswahl möglich)

- ☐ Einbau einer Zentralheizung (weiter zu Punkt 1.1)
☐ Fern- oder Nahwärmehausstation (weiter zu Punkt 1.2)
☐ Einrichtungen zur Regelung der Raumtemperatur (weiter zu Punkt 2)
☐ Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen (weiter zu Punkt 3.1)
☐ Einbau von Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen (weiter zu Punkt 3.2)
☐ Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (weiter zu Punkt 4.1)
☐ Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Anlagen der Raumluftechnik (weiter zu Punkt 4.2)
☐ Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen (weiter zu Punkt 5.1)
☐ Ausrüstung von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtung zur Feuchterege lung (weiter zu Punkt 5.2)

1. Zentralheizung – Einbau und Ersatz

1.1 Wärmeerzeuger

1.1.1 Die Nennwärmeleistung der Gesamtanlage nach § 3 Abs. 1 Nr. 21 GEG (Herstellerangabe nach Typenschild) beträgt _____ kW

1.1.2 Es handelt sich um folgende Art von Wärmeerzeuger(n) (Mehrfachauswahl möglich):

- ☐ in Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssigen Brennstoffen vorgesehener Wärmeerzeuger
☐ in Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen vorgesehener Wärmeerzeuger
☐ Wärmeerzeuger beschickt mit fester Biomasse ☐ thermische Solaranlage ☐ elektrischer Widerstandsheizung
☐ Wärmepumpe ☐ BHKW/Brennstoffzelle
☐ sonstiger Wärmeerzeuger _____

1.1.3 Die Zentralheizung wurde mit zentralen selbständig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder anderer Führungsgröße _____ und der Zeit ausgestattet. (§ 61 GEG)

- ☐ ja. Falls Nachrüstung, erfolgt am (Datum) _____
☐ nein, Begründung:
☐ Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit den Einrichtungen ausgestattet

1.1.4 Die Aufwandszahl der Zentralheizung für die Bereitstellung von Raumwärme wurde berechnet nach:

- ☐ technischen Regeln ☐ Herstellerangaben ☐ Vereinfachte Gebäudeerfassung (§ 50 Abs.4) und beträgt: _____
☐ keine Angabe, wird über Bauherrn ☐ nicht notwendig (nur Austausch Wärmeerzeuger) veranlasst

1.1.5 Soweit die Zentralheizung mit einer zentralen Warmwasserbereitung verbunden ist, wurde die Aufwandszahl für die Warmwasserbereitung

- ☐ berechnet nach: ☐ technischen Regeln ☐ Herstellerangaben ☐ Vereinfachte Gebäudeerfassung (§ 50 Abs.4) und beträgt: _____
☐ keine Angabe, wird über Bauherrn veranlasst ☐ nicht notwendig (nur Austausch Wärmeerzeuger)

1.2 Nah- oder Fernwärmeversorgung

Die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch eine entsprechende Einrichtung in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt (§ 62 GEG)

☐ ja ☐ nein, Begründung:

☐ Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit den Einrichtungen ausgestattet

2. Einrichtungen zur Regelung der Raumtemperatur (§ 63 GEG)

Die heizungstechnische(n) Anlage(n) wurde(n) mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet

☐ ja ☐ nein, Begründung:

☐ Es handelt sich um ein Nichtwohngebäude, für Räume gleicher Art und Nutzung wurde eine Gruppenregelung vorgesehen.

☐ Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Fußbodenheizung, die vor dem 1. Februar 2002 errichtet wurde und bereits mit einer Einrichtung zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet ist.

3. Pumpen

3.1 Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 64 Abs. 1 GEG).

Die Umwälzpumpen in Heizkreisen von Zentralheizungen mit mehr als 25 kW Nennwärmeleistung wurden so beschaffen oder ausgestattet, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird

☐ ja ☐ nein, sicherheitstechnische Belange stehen dem entgegen

3.2 Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen (§ 64 Abs. 1 GEG)

Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen wurde mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet

☐ ja

4. Verteilungs- und Wasserleitungen

4.1 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (§§ 69 und 71 GEG)

Die Wärmeabgabe der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Verbindungsstellen sowie der Armaturen wurde nach Anlage 8 des GEG begrenzt

☐ ja, insgesamt ☐ teilweise (Begründung) _____ ☐ nicht (Begründung) _____

4.2 Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Anlagen der Raumluftechnik (§ 70 GEG)

Die Wärmeaufnahme der eingebauten oder ersetzten Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen wurde nach Anlage 8 begrenzt

☐ ja, insgesamt ☐ teilweise (Begründung) _____ ☐ nicht (Begründung) _____

5. raumluftechnischen Anlagen

5.1 Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen

5.1.1 Beschreibung der Anlage

☐ Kältenennleistung (§ 65 GEG): _____ kW ☐ Zuluft-Volumenstrom (§ 65 GEG): _____ m³/h

☐ Die Anlage entspricht den energetischen Vorgaben der DIN EN 16798-3:2017:11; Vorgaben für Kat. 4 werden nicht überschritten (§ 65 GEG)

5.1.2 Be- und Entfeuchtung vorhanden (§ 66 GEG): ☐ ja (auch Punkt 5.2. berücksichtigen) ☐ nein

5.1.3 Selbsttätige Regelung der Volumenströme vorhanden (§ 67 GEG): ☐ ja ☐ nein

5.1.4 Gewichteter Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren (§ 96 Abs. 3 GEG): _____.

Grundlage für Ermittlung des Wertes: ☐ technische Regel ☐ Herstellerangaben ☐ Vereinfachte Datenerfassung (§50 Abs.4)

5.1.5 Wärmerückgewinnung vorhanden (§ 68 GEG): ☐ nein ☐ ja, mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von _____

Grundlage Ermittlung des Wärmerückgewinnungsgrades: ☐ technische Regel ☐ Herstellerangaben ☐ Vereinfachte Datenerfassung (§ 50 Abs.4)

5.2. Ausrüstung von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtung zur Feuchteregelung

Selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen getrennt für Be- und Entfeuchtung vorhanden (§ 66 GEG): ☐ ja ☐ nein

6. Hinweispflicht nach § 48 Satz 4 GEG

Diese Verpflichtung ergibt sich nur für Fachbetriebe, die Arbeiten an Außenbauteilen vorgenommen haben.

Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, an dem Änderungen der Außenbauteile (§ 48 Satz 1 und Satz 2) vorgenommen wurden und die energetische Bewertung des Gebäudes anhand einer Gesamtbilanz durchgeführt wird (§ 50 Abs. 1, 2 und 3)

☐ ja. Der Eigentümer wurde auf seine Pflicht bezüglich eines kostenlosen Beratungsgesprächs (§48 Satz 3 GEG) am _____ hingewiesen.

☐ nein

7. Nutzung erneuerbaren Energien (Neubau: § 10 Abs. 2 GEG, bestehende öffentliche Gebäude: §§ 52 und 53 GEG)
Durch die ausgeführten Arbeiten wurden folgende Anforderungen nach der Nutzung erneuerbaren Energien erfüllt:

☐ EE laut Anlage (§§ 33 bis 44, 52, 53 GEG) ☐ EE nicht erforderlich

8. Bemerkungsfeld:

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der Fassung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) erfüllt habe.

Datum, Unterschrift, Unternehmen (Ersteller)

Erhalten am _____

(Bauherr, Eigentümer oder Auftraggeber)

ANHANG: Nutzung EE (optional)

Nutzung erneuerbaren Energien (Neubau: § 10 Abs. 2 GEG, bestehende öffentliche Gebäude: §§ 52 und 53 GEG)

Durch die ausgeführten Arbeiten wurden folgende Anforderungen nach der Nutzung erneuerbaren Energien erfüllt:

Nr.	Erfüllungsoption	Anforderungen	Neubau	Bestehendes öffentliches Gebäude
1	☐ Solarthermie (§§ 35, 52, 53 GEG)	☐ „Solar Keymark“ Zertifizierung ☐ CE-Kennzeichnung (falls nach Ökodesign-Richtlinie [2009/125/EG] zwingend vorgeschrieben) Pauschalregel ☐ Wohngebäude ≤ 2 WE: 0,04 m² Apertur / m² Nutzfläche ☐ Wohngebäude > 2 WE 0,03 m² Apertur / m² Nutzfläche ☐ öffentliche Gebäude alternativ: 0,06 m² Bruttokollektor / m² Nettogrundfläche	Falls Pauschalregel: Aperturfläche: _____ m² (Nutzfläche: _____ m²) ----- ☐ 15 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	Falls Pauschalregel: Aperturfläche: _____ m² (Nutzfläche: _____ m², oder Nettogrundfläche: _____ m²) ----- ☐ 15 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
2	☐ Strom aus erneuerbaren Energien (§ 36 GEG)	☐ Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugt ☐ Strom dient vorrangig der Eigenversorgung Pauschalregel: ☐ Nennleistung = (0,03 * Gebäudenutzfläche) / Anzahl der beheizten o. gekühlten Geschosse	Falls Pauschalregel: Nennleistung = _____ kW (Nutzfläche: _____ m² Anzahl Geschosse: _____) ----- ☐ 15 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	
3	☐ Geothermie und Umweltwärme (§ 37 GEG)		☐ 50 % (100% Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	
4	☐ Feste Biomasse (§§ 38, 52 GEG)	☐ Nutzung in einem Biomassekessel oder automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger ☐ Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	☐ 50 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 15 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
5	☐ Flüssige Biomasse (§§ 39, 52 GEG)	☐ Nachhaltig erzeugtes Bioöl ☐ Nutzung in KWK oder Brennwertkessel	☐ 50 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 5 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
6	☐ Gasförmige Biomasse (§§ 40, 52 GEG)	☐ Nutzung in KWK oder Brennwertkessel ☐ Massenbilanzverfahren Für Biomethan zusätzlich: ☐ Aufbereitung und Einspeisung nach EEG 2008	☐ 30 % in KWK (100 % Erfüllung) ☐ 50 % in Brennwertkessel (100% Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 25 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
7	☐ Kälte aus erneuerbaren Energien (§§ 41, 52 GEG)	☐ CE-Kennzeichnung (falls vorgeschrieben) ☐ dient der Raumkühlung ☐ Endenergieverbrauch wurde gesenkt ☐ wurde technisch nutzbar gemacht: ☐ direkt aus der Erde, Grundwasser Oberflächenwasser, ☐ indirekt aus Wärme, die aus anerkannten erneuerbaren Energien stammt.	Direkte Kälteerzeugung aus EE – Anteil wie oben Kälte aus: _____ ☐ ____% (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 15 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
8	☐ Nutzung von Abwärme (§§ 42, 53 GEG)	☐ Kälte durch unmittelbare Zuführung von Abwärme in einer Anlage, nach § 41 Abs. 3 u. 4. oder ☐ Nutzung nach dem Stand der Technik	☐ 50 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 50 % (100 % Erfüllung) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
9	☐ Nutzung KWK (§§ 43, 53 GEG)	☐ Kälte durch unmittelbare Zuführung von Wärme nach §41 Abs. 3 u. 4.	☐ 50 % in KWK (100 % Erfüllung) ☐ 40 % in Brennstoffzelle (100 %) ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ 50 % in KWK (100 % Erfüllung) ☐ 40 % in Brennstoffzelle (100 %) ☐ ____% (____ % Erfüllung)
10	☐ Fernwärme und Fernkälte (§§ 44, 53 GEG)	Nur Fernwärme oder Fernkälte die rechnerisch aus EE, aus Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt	☐ wesentlichen Anteil aus EE ☐ 50 % aus Abwärme ☐ 50 % aus KWK ☐ 50 % Kombination aus 1 bis 3 ☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ wesentlichen Anteil aus EE ☐ 50 % aus Abwärme ☐ 50 % aus KWK ☐ 50 % Kombination aus 1 bis 3 ☐ ____% (____ % Erfüllung)
11	☐ Kombination Optionen	Aufsummierung aller Optionen bei anteiliger Erfüllung	☐ ____% (____ % Erfüllung)	☐ ____% (____ % Erfüllung)